

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen soll die Sicherheit aller klassifizierten Informationen gewährleisten, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche eingestuft und gekennzeichnet und an die andere Vertragspartei übermittelt werden. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen in Italien um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen.

Durch die mit BGBl. I Nr. 10/2006 erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002 idgF) wurde in § 14 dieses Gesetzes eine entsprechende gesetzliche Grundlage für den Abschluss solcher Abkommen in Form von Regierungsübereinkommen geschaffen. Seither wurden solche Abkommen mit Deutschland (BGBl. III Nr. 54/2007), der Slowakei (BGBl. III Nr. 44/2008), Bulgarien (BGBl. III Nr. 159/2008), Lettland (BGBl. III Nr. 160/2008), Frankreich (BGBl. III Nr. 44/2009), Slowenien (BGBl. III Nr. 94/2009), der Tschechischen Republik (BGBl. III Nr. 95/2009), Estland (BGBl. III Nr. 6/2010), Georgien (BGBl. III Nr. 147/2011), den Vereinten

Nationen (BGBl. III Nr. 117/2012), Spanien (BGBl. III Nr. 127/2012), Ungarn (BGBl. III Nr. 201/2013), Polen (BGBl. III Nr. 218/2014), Zypern (BGBl. III Nr. 78/2015), Luxemburg (BGBl. III Nr. 5/2016), Finnland (BGBl. III Nr. 77/2018), Nordmazedonien (BGBl. III Nr. 224/2018), Kroatien (BGBl. III Nr. 31/2019) und Bosnien und Herzegowina (BGBl. III Nr. 118/2020) abgeschlossen. Verhandlungen mit weiteren Staaten sind in Vorbereitung.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 16. Jänner 2019 (sh. Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 42) wurde das vorliegende Abkommen mit Italien verhandelt.

Das Abkommen regelt insbesondere die Gleichwertigkeit der in beiden Staaten verwendeten Klassifizierungsstufen und die Kennzeichnung (Art. 3 und Art. 4), die Schutzmaßnahmen und den Zugang zu klassifizierten Informationen (Art. 5) sowie Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Personen (Art. 6). Die Parteien gewähren den übermittelten klassifizierten Informationen demnach mindestens den gleichen Schutz, wie er im Verfahren für eigene klassifizierte Informationen der gleichwertigen Sicherheitsklassifizierungsstufe gilt. Die übermittelten klassifizierten Informationen dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die nach dem innerstaatlichen Recht zum Zugang zu klassifizierten Informationen des gleichwertigen Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen. Art. 7 des Abkommens enthält Bestimmungen über klassifizierte Verträge. Weitere Bestimmungen regeln den Schutz klassifizierter Informationen in Kommunikations- und Informationssystemen (Art. 8), ihre gesicherte Übermittlung (Art. 9), ihre Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung (Art. 10 und Art. 11), Besuche, die den Zugang zu Verschlusssachen erfordern (Art. 12) sowie Sicherheitsverletzungen (Art. 13).

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 17 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer, deutscher und italienischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin für Landesverteidigung und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen genehmigen,
2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 17 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

6. Mai 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister